

**Geschäftsordnung
der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Brandenburg an der Havel**

Beschluss-Nr. 033/2015 vom 25.03.2015, geändert durch Beschluss-Nr. 240/2023 vom 27.09.2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Seite 286) in ihrer Sitzung am 25.03.2015 folgende Geschäftsordnung (GO-SVV) beschlossen:

Erster Abschnitt

Stadtverordnetenversammlung

**§ 1
Stadtverordnete
(§ 31 BbgKVerf)**

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben gem. § 31 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen. Sie haben auch insbesondere den Pflichten nach § 22 BbgKVerf (Anzeige der Befangenheit) nachzukommen. Mögliche Ausschließungsgründe sind dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung anzuzeigen.

(2) Im Falle ihrer Verhinderung sollen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vor der jeweiligen Sitzung den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Ausschusses benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen und entsprechende Unterlagen an diesen auszuhändigen.

**§ 2
Fraktionen
(32 BbgKVerf)**

(1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Eine Fraktion muss gem. § 32 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gem. § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit.

(2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Stadtverordneten zu enthalten. Veränderungen sind dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die einer Fraktion zustehenden Rechte können diese erst nach Zugang der Mitteilung nach Satz 1 oder Satz 3 wahrnehmen.

(3) Fraktionen können Mitteilungen und Informationen zu den Beratungsgegenständen und Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung auf der Internetseite der Stadt Brandenburg an der Havel www.stadt-brandenburg.de einstellen.

§3 Ältestenrat

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet einen Ältestenrat.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, seinen Stellvertretern und den Fraktionsvorsitzenden. Die Fraktionsvorsitzenden können sich im Falle ihrer Verhinderung durch Fraktionsmitglieder vertreten lassen.
- (3) Der Oberbürgermeister nimmt an den Sitzungen des Ältestenrates teil. Im Falle seiner Verhinderung kann er sich durch den Bürgermeister vertreten lassen.
- (4) Der Ältestenrat kann Stadtverordnete, die keiner Fraktion angehören, zu seinen Sitzungen einladen.
- (5) Der Ältestenrat dient der Förderung der interfraktionellen Zusammenarbeit, der Verständigung über die Behandlung wichtiger und schwieriger Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung sowie zur frühzeitigen Unterrichtung der Fraktionen und Verständigung über bedeutende Angelegenheiten.
- (6) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung übt den Vorsitz im Ältestenrat aus und beruft dessen Sitzungen ein. Auf Antrag eines Mitglieds oder des Oberbürgermeisters kann er von dem Vorsitzenden einberufen werden. Auf Antrag von zwei Mitgliedern ist der Ältestenrat einzuberufen.
- (7) Die Sitzungen des Ältestenrates sind nichtöffentlich.

§ 4 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung (§ 34 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sechs volle Tage (Kalendertage) vor dem Sitzungstag zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am achten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.
- (2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden; dies ist auf der Tagesordnung zu vermerken.
- (3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage (Kalendertage) vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

§ 5 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung (§ 35 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt gem. § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Oberbürgermeister fest. In die Tagesordnung sind gem. § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis 12.00 Uhr des 12. Tages vor dem Tag der Sitzung

- a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder
- b) einer Fraktion oder

die von dem Oberbürgermeister benannt werden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen. Unter der Beachtung der Fristen sollen mit der Benennung die erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.

(2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 6 Zuhörer (§ 36 BbgKVerf)

(1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können von dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 7 Anfragen (§ 29 Abs. 1 BbgKVerf) und Aussprache

(1) Jeder Stadtverordnete ist berechtigt, Anfragen zur Beantwortung an den Oberbürgermeister zu stellen. Diese Anfragen sind kurz und sachlich zu fassen. Sie sind spätestens sieben Kalendertage vor der Sitzung über den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung dem Oberbürgermeister zuzuleiten und werden in der Sitzung beantwortet. Der Anfragende kann bis zu drei Zusatzfragen in der Sitzung stellen. Ist die Beantwortung in der Sitzung nicht möglich, soll die Anfrage bis zur folgenden Sitzung möglichst schriftlich beantwortet werden.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist eine Aussprache zu einem bestimmten Thema von allgemein aktuellem Interesse auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Der Antrag zur Durchführung der Aussprache muss unter Angabe des Themas dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung spätestens zwölf Kalendertage vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zugegangen sein.

(4) Die Aussprache soll nicht länger als 60 Minuten dauern und zu Beginn der öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzung stattfinden. Bei der Aussprache sollen grundsätzlich nur Kurzbeiträge von höchstens fünf Minuten zugelassen werden.

(5) Auf Beschluss der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung kann die Redezeit entsprechend der Stärke der einzelnen Fraktionen bemessen werden. Dabei soll die auf eine Fraktion entfallende Redezeit fünf Minuten nicht unterschreiten.

§ 8 Persönliche Mitteilungen und Erklärungen

(1) Persönliche Mitteilungen und Erklärungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung sind vor Eröffnung der Sitzung dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung anzuzeigen und sollen fünf Minuten nicht übersteigen.

(2) Persönliche Mitteilungen und Erklärungen sind durch Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung nicht zu kommentieren. § 11 Abs. 3 Satz 1 der Geschäftsordnung findet keine Anwendung.

(3) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person kann einem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung auf Antrag durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zur Erwidern das Wort erteilt werden. Dem Oberbürgermeister kann zur Richtigstellung von Ausführungen Bediensteter der Stadtverwaltung oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen Bedienstete der Stadtverwaltung auf Antrag zur Erwidern das Wort erteilt werden.

§ 9 Sitzungsablauf und Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung ist bei der Sitzungsleitung zu Objektivität und Neutralität verpflichtet. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als erster oder zweiter Stellvertreter an seine Stelle.

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können in folgender Reihenfolge durchgeführt werden:

1. Eröffnung der Sitzung,
2. Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
3. Feststellung der Tagesordnung,
4. Bericht des Oberbürgermeisters über wesentliche Gemeindeangelegenheiten,
5. Einwohnerfragestunde,
6. Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
 - a) Vorlagen der Verwaltung,
 - b) Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung,
 - c) Vorschläge und Anträge von Ortsbeiräten und Ortsvorstehern, soweit diese nach §§ 46, 47 BbgKVerf vom Oberbürgermeister vorgelegt werden,
 - d) Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung,
 - e) persönliche Mitteilungen und Erklärungen,
7. Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,

8. Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
 - a) Vorlagen der Verwaltung,
 - b) Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung,
 - c) Vorschläge und Anträge von Ortsbeiräten und Ortsvorstehern, soweit diese nach §§ 46, 47 BbgKVerf vom Oberbürgermeister vorgelegt werden,
 - d) Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung,
 - e) persönliche Mitteilungen und Erklärungen,
9. Schließung der Sitzung.

(3) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. Ist ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

(4) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört. Ist ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden bzw. liegt ein grober Verstoß vor, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 10

Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann Tagesordnungspunkte

- a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
- b) an die Ausschüsse, Ortsvorsteher oder Ortsbeiräte verweisen oder
- c) ihre Beratung vertagen.

Beschlussanträge können bis zum Beginn der Abstimmung durch die Antragsteller zurückgenommen werden.

(2) Bei der Abstimmung geht der Verweisungsantrag dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung durch den Vorsitzenden oder auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung soll nicht länger als 15 Minuten andauern. Die Unterbrechung auf Antrag einer Fraktion soll nicht länger als 10 Minuten andauern.

(4) Nach 22:00 Uhr sollen keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen werden. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Stadtverordnetenversammlung kann gem. § 34 Abs. 5 BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung

beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 11 Redeordnung

(1) Reden darf nur, wer von dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Hand- oder Kartenzeichen.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.

(3) Dem Oberbürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen. Im Rahmen ihres aktiven Teilnahmerechtes erhalten Beigeordnete das Wort in der Reihenfolge der sonstigen Wortmeldungen.

(4) Die Redezeit soll fünf Minuten nicht überschreiten. Zu einem Tagesordnungspunkt soll einem Redner in der Stadtverordnetenversammlung nur zweimal das Wort erteilt werden. Ortsvorstehern soll im Rahmen der §§ 46, 47 BbgKVerf ein längeres Rederecht eingeräumt werden. Die Redebeiträge sind – abgesehen von persönlichen Mitteilungen und Erklärungen – am Platz zu halten. Der Vorsitzende kann Ausnahmen zulassen.

(5) Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will er sich an der Beratung beteiligen, geht für die Dauer des Tagesordnungspunktes der Vorsitz an seinen Stellvertreter über.

(6) Den Antragstellern steht das Wort sowohl zu Beginn als auch am Schluss der Debatte zu.

§ 12 Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

(1) Grundsätzlich wird offen durch Kartenzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Schreibt das Gesetz Einstimmigkeit vor, so ist der Beschluss ohne Gegenstimme zu fassen. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung stellt das Abstimmungsergebnis durch die Mehrheit der abgegebenen Ja-Stimmen oder Nein-Stimmen fest, soweit gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung nicht etwas anderes geregelt ist. Soweit ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung es vor der Abstimmung verlangt, ist das zahlenmäßige Ergebnis festzustellen. In den Fällen, in denen das Gesetz oder diese Geschäftsordnung bei der Abstimmung eine besondere Mehrheit vorsehen, stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag zustimmen,
- b) den Antrag ablehnen oder
- c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis unmittelbar nach der Abstimmung angezweifelt, muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Auf Verlangen von mindestens 1/10 der Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.

(3) Liegen zu dem Beratungsgegenstand Änderungsanträge vor, entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung nach pflichtgemäßem Ermessen über die Reihenfolge der Abstimmung. In Zweifelsfällen kann der Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmung über die Änderungsanträge einen Beschluss herbeiführen lassen.

(4) Auf Antrag des Einreichenden oder einer Fraktion ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrags gesondert abzustimmen.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden. Über einen Antrag zur Geschäftsordnung ist ohne weitere Debatte abzustimmen. Gegenreden können zugelassen werden. Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:

- a) Schluss der Debatte,
- b) Abschluss der Rednerliste,
- c) Verweisung in einen Ausschuss oder an den Oberbürgermeister,
- d) Vertagung,
- e) Einhaltung der Redeordnung (§ 11 der Geschäftsordnung),
- f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- h) Anhörung von Betroffenen oder Sachverständigen.

§ 13 Geheime Wahlen (§§ 39, 40 BbgKVerf)

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen bestimmt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung drei Stadtverordnete.

(2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.

(3) Die Stimmzettel können so vorbereitet werden, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass auf dem Stimmzettel der oder die Bewerber, dem oder denen man seine Stimme/n geben will, durch Ankreuzen oder auf andere Weise zweifelsfrei gekennzeichnet wird/werden. Können mehrere Stimmen abgegeben werden und werden weniger Stimmen als zulässig abgegeben, so wird die Gültigkeit der Stimmabgabe dadurch nicht berührt.

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel z.B.

1. keine Kennzeichnung oder mehr Kennzeichnungen enthält, als zulässig,
2. den Willen des Stimmabgebenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
3. einen Zusatz enthält,
4. einen Vorbehalt enthält oder
5. durchgestrichen oder durchgerissen ist.

(4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.

(5) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das von den drei Stadtverordneten festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 14 Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)

(1) Der Oberbürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Schriftführer.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
- b) die Namen der anwesenden sowie der entschuldigt oder ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
- c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
- d) die Tagesordnung,
- e) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse,
- f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
- g) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- h) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt,
- i) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
- j) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und
- k) Ordnungsmaßnahmen der Sitzungsleitung.

(3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist grundsätzlich mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

§ 15
Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Ton- und Bildübertragungen
(§ 36 Abs. 3 BbgKVerf)

Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zugelassen, wenn diesen nicht von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung widersprochen wird. Gleiches gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen. Im Übrigen sind Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zustimmen.

Zweiter Abschnitt

Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung
(§ 43 f. BbgKVerf)

§ 16
Verfahren in den Ausschüssen

(1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung etwas Anderes geregelt ist.

(2) Die Tagesordnungen der Sitzungen der Ausschüsse können auf der Internetseite der Stadt Brandenburg an der Havel www.stadt-brandenburg.de eingesehen werden.

Dritter Abschnitt

Hauptausschuss
(§ 49 f. BbgKVerf)

§ 17
Hauptausschuss

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung etwas Anderes geregelt ist.

Vierter Abschnitt

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsbeiräte und Ortsvorsteher

§ 18

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des Zweiten Abschnittes sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 19

Ortsbeiräte und Ortsvorsteher (§§ 46, 47 BbgKVerf)

(1) Der Ortsvorsteher beruft die Sitzungen des Ortsbeirates ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sechs volle Tage (Kalendertage) vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist).

(2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

(3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf vier volle Tage (Kalendertage) vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(4) Der Ortsvorsteher setzt entsprechend § 35 Abs.1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung des Ortsbeirates im Benehmen mit dem Oberbürgermeister fest. In die Tagesordnung sind entsprechend § 35 Abs.1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des achten Tages vor dem Tag der Sitzung von mindestens 1/10 der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Ortsbeirates oder die von dem Oberbürgermeister dem Ortsvorsteher benannt werden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.

(5) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

(6) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren der Ortsbeiräte im Übrigen die §§ 1 sowie 6 bis 13 dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

(7) Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils berühren.

Fünfter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 20

Personen- und Funktionsbezeichnungen

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Geschäftsordnung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 21

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.